

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Metalux Metallveredelung GmbH
im Verkehr mit Unternehmern
(Stand: Dezember 2013)

1. Geltung

- 1.1 Für alle unsere – auch künftigen – Geschäfte mit dem Besteller gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen. Unsere Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge mit unserem Haus, auch in laufender Geschäftsverbindung.
- 1.2 Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Bedingungen und besonderen Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrags zustande.

3. Auftragsumfang, Liefer-/Ausführungsfristen

3.1 Der Auftrag wird in unserer Auftragsbestätigung endgültig fixiert. Durch den Besteller gewünschte Nachträge, Änderungen etc. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Nur ausdrücklich von uns schriftlich als verbindlich bestätigte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend.

3.3 Die Liefer-/Ausführungsfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht eher, als sämtliche Einzelheiten der Ausführung zwischen den Parteien geklärt und beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind.

3.4 Die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Liefer-/Ausführungsfrist angemessen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.5 Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Liefer-/Ausführungsfrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung zurückzuführen ist, und zwar auch dann, wenn diese Ereignisse während eines Liefer-/Ausführungsverzuges eintreten. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, bei einem bei Vertragsabschluss nicht absehbaren Rohstoffmangel oder nicht absehbaren Lieferstörungen unserer Lieferanten, wenn diese Lieferstörungen nicht von uns zu vertreten sind.

Das Gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung des Auftrags erforderliche Genehmigungen (z.B. Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen) oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen.

Gleiches gilt bei nachträglicher Änderung des Auftrags durch den Besteller.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

3.7 Geraten wir durch eigenes Verschulden mit einer Auftragsausführung oder Lieferung in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden entstanden ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5 % vom Wert unserer rückständigen Lieferung bzw. Leistung für jede volle Woche des Verzuges, höchstens aber insgesamt 5 % des rückständigen Auftragswertes verlangen. Anderweitige oder weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bleibt unberührt, steht ihm aber erst nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist zu, die mindestens 18 Tage betragen muss.

3.8 Die Liefer-/Ausführungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat.

4. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Bestellers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Besteller über. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.

4.2 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr. Dem Besteller ist es frei gestellt, diese Gefahren zu versichern. Im Hinblick auf unsere Haftung für Transportschäden wird auf die Klausel 4.1 verwiesen.

4.3 Transportweg und – art werden von uns bestimmt. Verpackungs- und Versandkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Verpackungen/Verpackungsmaterial wird nicht von uns zurückgenommen.

4.4 Verzögert sich der Versand durch ein Verhalten, das der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

4.5 Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Ist die versandfertig gelieferte Ware vier Monate nach Meldung nicht abgerufen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, in diesem Fall bleiben weitergehende Ansprüche, beispielsweise auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz etc., unberührt.

4.6 Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Besteller kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

4.7 Für entstehende Wartezeiten wird nicht gehaftet, soweit deren Überschreitung insgesamt noch angemessen ist, es sei denn, Abhol- und Anliefertermine wurden nach Datum und Stunden verbindlich zugesagt.

4.8 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

4.9 Mangels gesonderter Vereinbarung werden oberflächenbehandelte Teile nur insoweit verpackt, als uns das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist.

Rückverpackung mit Packmaterial, welches nicht vom Besteller gestellt wurde, ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet und wird diesem gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Es gelten die von uns bestätigten, hilfsweise die angebotenen Preise, mangels Angebots und Bestätigung die jeweils gültigen Listenpreise. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Transport ab Werk, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Besteller vereinbarten Zuschläge; mangels einer Vereinbarung gelten angemessene Zuschläge.

5.3 Teillieferungen können bei Auslieferung getrennt berechnet werden.

5.4 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Skonto wird nur gewährt, sofern der Besteller im Zeitpunkt der Zahlung nicht mit der Begleichung von anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug oder Rückstand ist.

5.5 Wechsel nehmen wir nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber an. Bei Schecks und Wechseln gilt erst die endgültige Einlösung als Erfüllung. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und –spesen hat der Besteller zu tragen. Für richtige Wechselvorlage und für Proteste wird durch uns keine Gewähr übernommen.

5.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.7 Bei Zielüberschreitungen durch Kaufleute sind wir berechtigt ohne besonderen Nachweis, Zinsen in Höhe von 5 % p.a. als Mindestbetrag zu berechnen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen, mindestens aber ein Zinssatz von 8% p.a.

5.8 Kommt der Besteller mit einer Zahlung aus einem Geschäft mit uns in Rückstand oder werden uns Umstände bekannt, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Bestellers schließen lassen, insbesondere Zahlungseinstellung oder Insolvenzantrag, so sind wir berechtigt, alle

Forderungen – auch gestundete - aus dem betreffenden und anderen Geschäften mit dem Besteller sofort fällig zu stellen und sicherungshalber die Herausgabe der von uns gelieferten Waren zu fordern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrages zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, falls die Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist erfolgt.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel

6.1 Für unsere Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

6.2 Die gelieferte Ware ist unverzüglich seitens des Bestellers auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich uns gegenüber zu rügen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das Gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Die vorgenannte Untersuchungs- und Rügepflichten gelten ebenso für Fehlmengen und Falschlieferungen.

6.3 Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.

6.4 Es muss uns Gelegenheit gegeben werden, die reklamierten Teile in dem Zustand, in dem der Mangel entdeckt wurde, zu überprüfen.
Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

6.5 Waren Mängel an von uns gelieferten bzw. bearbeiteten Sache vor Montage durch den Besteller oder einem von diesem beauftragten Dritten erkennbar, tragen wir die Kosten der Demontage und Montage und daraus entstehende Folgekosten nicht.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
Bei Bauwerken, Sachen im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baustoffe und Bauteile) und Werkleistungen im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Planung und Überwachungsleistungen an Bauvorhaben) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

6.7 Wir leisten Gewähr in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern oder neu bearbeiten.

6.8 Sind wir zur Nacherfüllung unberechtigter Weise nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

6.9 Wird uns Material zur Bearbeitung geliefert, so gilt die beim Eingang in unserem Werk festgestellte Menge.

Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist.

6.10 Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, dies ist abweichend vereinbart worden.

6.11 Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, konkretisiert durch die geltenden oder schon im Entwurf allgemein anerkannten EN- oder DIN-Vorschriften. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.

6.12 Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht ausdrücklich schriftlich unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern wir zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Nacherfüllung hatten. Unsere Gewährleistung bleibt jedoch bestehen, sofern der Besteller nachweist, dass die Nachbesserungsversuche durch Dritte keine Erschwerung der Nachbesserung für uns zur Folge haben.

6.13 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mutwilliger Beschädigung, unsachgemäßer Montage und Lagerung durch den Besteller oder Dritte sowie vergleichbarer sonstiger Ursachen die wir nicht zu vertreten haben entstehen.

6.14 Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gushaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Grafit, Farbanstrichen; es darf keine Poren, Lunken, Risse, Doppelungen etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Besteller gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Material zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Im übrigen wird für die Haftfestigkeit keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Besteller trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.

6.15 Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen, übernehmen wir für Korrosionsschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, keine Haftung. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der uns von einem Kunden vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Kunde trotzdem die

Oberflächenbehandlung, lehnen wir außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jede Haftung für Schäden ab, die auf die fehlende Überprüfung zurückzuführen sind.

6.16 Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung ausdrücklich vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamationsrechte. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist vom Besteller sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

6.17 Der Besteller hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für eventuelle Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen heraussickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wenn der Besteller eine Wasserstoffsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.18 Wenn es auf die Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile oder von Konstruktionsteilen ankommt, obliegt es dem Besteller, zunächst Muster anzuliefern, die von uns bearbeitet werden. Erst nach Freigabe durch den Besteller aufgrund eigener Versuche des Bestellers leisten wir Gewähr nach Maßgabe dieser Bedingungen.

6.19 Für Formveränderungen und Risse, die durch den Bearbeitungsprozess bedingt sind, wird keine Gewähr übernommen, außer uns ist insofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

6.20 Bei allen uns übertragenen Anodisierungsarbeiten leisten wir Gewähr für eine anodische Oxidation entsprechend den Forderungen der DIN 17611. Eine Haftung unseres Hauses ist ausgeschlossen, wenn der Besteller trotz Hinweises unsererseits auf der Abweichung von DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik besteht.

6.21 Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird keine Gewähr übernommen. Es können von uns lediglich die Lichtechtheitswerte ohne Gewähr eingehalten werden, die die Farbwerke unter der Voraussetzung der Einhaltung der notwendigen Bedingungen angeben. Geringere Farbabweichungen sind zulässig.

6.22 Für geringfügige Farbabweichungen von vorliegenden Mustern übernehmen wir keine Gewähr. Dies gilt auch, wenn die von uns gelieferten und bearbeiteten Gegenstände untereinander geringere Farbabweichungen aufweisen.

6.23 Mit der Weiterverarbeitung entfällt jede Gewährleistung für Mängel, die bei der Anlieferung der von uns bearbeiteten Waren beim Besteller bzw. einem von diesem eingeschalteten Dritten im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und –untersuchung erkennbar sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.24 Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den

Fällen, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.25 Der Haftungsausschluss in Ziffer 6.24 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7. Besondere Bedingungen für Eloxier- und Pulverbeschichtungsarbeiten

Für Eloxier- und Pulverbeschichtungsarbeiten gelten folgende zusätzlichen Gewährleistungsbedingungen dieser Ziffer 7:

7.1 Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, Bauherren, Architekten und Bauausführende über die Gefahren aufzuklären, die eloxierten und pulverbeschichteten Teilen durch Alkalien und Säuren im Falle unsachgemäßer Behandlung drohen. Informationen hierzu geben wir auf Wunsch jederzeit.

7.2 Für Teile, die pulverbeschichtet werden, ist vom Besteller anzugeben, ob die Teile einer Freibewitterung ausgesetzt werden.

7.3 In folgenden Fällen geben wir keine Gewährleistung für einwandfreie dekorative Eloxierung und Pulverbeschichtung und haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

- bei Material, das zur dekorativen Eloxierung nicht oder nur bedingt geeignet ist,
- bei Material, das durch Warmbehandlung in seiner inneren Struktur so verändert wird, dass eine gleichmäßige dekorative Eloxierung nicht mehr möglich ist,
- bei Material, das außerhalb unseres Betriebes mechanisch vorbehandelt wurde,
- bei Material, das durch unsachgemäße Lagerung oder Alterung Zersetzungsschäden aufweist,
- bei nicht erkennbaren Materialfehlern (z.B. Lunkerstellen usw.),
- bei Stahl, verzinktem Stahl und allen Alu-Gusslegierungen ist ein Beschichten möglich. Wegen möglicher Einschlüsse und Ausgasungen können wir für das dekorative Erscheinungsbild sowie für die Haftung der Beschichtung keine Gewähr übernehmen. Stahlteile, die pulverbeschichtet werden, müssen rostfrei angeliefert werden.

Von uns pulverbeschichteter blanker Stahl darf vom Besteller in keinem Fall der Außenwitterung ausgesetzt werden. Geschieht dies, ist eine Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Die Pulverbeschichtung von blankem Stahl ist nicht witterungsbeständig.

8. Haftung

8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 3.7, 6.24 und 6.25 vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten insbesondere auch für

Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

8.2 Der Haftungsausschluss in Ziffern 6.24 und 6.25 und 8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend für solche Ansprüche, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften, insbesondere im Rahmen von Katalogpräsentationen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.4 Wir haften nicht für bei uns lagerndes Material des Bestellers, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Solches Material ist z.B. nicht gegen Diebstahl, Feuer oder andere wertmindernde Ereignisse versichert.

9. Entwicklung und Werkzeuge

Der Besteller erwirbt mit seiner Zahlung keine Rechte auf Erfindungen, Einrichtungen und Werkzeuge, die sich aus der Ausführung des jeweiligen Auftrages ergeben. Alle konstruktiven Ideen bleiben unser geistiges Eigentum und sind durch anteilige Zahlung des Bestellers nicht abgegolten. Auch von uns übersandte Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Dokumente dürfen weder vollständig noch in Teilen kopiert, nachgeahmt, Dritten zur Nutzung überlassen noch in irgendeiner anderen Art und Weise genutzt und verwertet werden.

10. Sicherungsrecht

10.1 An den von uns bearbeiteten Gegenstände steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Besteller uns an den zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Besteller die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.2 Der Besteller darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch

die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wir räumen dem Besteller schon jetzt einer neuen Sache mit Eigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

10.3 Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

10.4 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherung übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

10.5 Der Besteller tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung und schon jetzt alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.6 Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Besteller nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

10.7 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten. Unterlässt der Besteller diese Unterrichtung, hat er den unserem Hause hiermit entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.8 Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

10.9 Auf Verlangen des Bestellers werden wir die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

10.10 Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

10.11 Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Besteller schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferungen nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Kreditprüfung

Wird uns nach Entgegennahme des Auftrags bzw. nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware bekannt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist (z.B. durch Scheck- oder Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Barzahlung gelieferter/bearbeiteter und Vorauszahlung der noch zu liefernden/bearbeitenden Ware einschließlich Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

12. Übertragung von Rechten des Bestellers

Der Besteller bedarf zur Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis mit uns unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Altlußheim zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

13.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).